Welche Regeln sind als Wassersportler*in zu beachten?
Wassersportler*innen wollen im Einklang mit der Natur unterwegs sein. Damit das gelingt, haltet bitte stets großen Abstand zu Vogelansammlungen und Robbenliegeplätzen, um die Tiere nicht zu stören *(§ 5 Abs. 1 NordSBefV)*. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen für die einzelnen Wassersportarten:

Stand-Up-Paddling (SUP): Für das Stand-Up-Paddling sind in der *NordSBefV* keine eigenen Regelungen vorgesehen. Stand-Up-Paddler*innen sollten wie alle Wassersportler*innen neben der strikten Störungsvermeidung stets einen sicheren Abstand von Badegebieten und gegenüber allen Badenden einhalten, um Unfälle zu vermeiden.

Kite- & Wingsurfen: Beim Kitesurfen werden am Himmel schwebende Drachen eingesetzt, auf die Vögel auch auf große Distanzen reagieren. Kiten und Wingsurfen ist daher nur in den Kitesurfgebieten zulässig. So haben nahrungssuchende, brütende oder rastende Vögel in anderen Bereichen ausreichende Rückzugs- und Ruheräume.

Jetski: Das Fahren mit Jetskis ist nur sehr eingeschränkt als Begleitfahrzeug zu Rettungszwecken in der wassersportlichen Ausbildung oder bei Regatten erlaubt *(§ 6 Abs. 2 NordSBefV)*.

Windsurfen und Wellenreiten dürfen in den Kitesurfgebieten und auch in anderen Bereichen des Nationalparks ausgeübt werden. Bitte verhaltet euch vorbildlich und wahrt stets großen Abstand zu Vogelansammlungen. Das Betretensverbot der Schutzzone 1 des Nationalparks ist zu beachten.

Segeln: Beim Segeln sollte insbesondere beachtet werden, dass das Trockenfallen zum Schutz von Robben und Vögeln in den Allgemeinen und Besonderen Schutzgebieten nicht erlaubt ist. Für das Trockenfallen sind Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen vorgesehen. Die Koordinaten der Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen sind in *Anlage 3, Abschnitt B der NordSBefV* hinterlegt. Das Trockenfallen und der sonstige Aufenthalt sind dort in einem Radius von 200m erlaubt.

Paddeln: Ein Trockenfallen und Aussteigen ist nur an den Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen erlaubt. Paddler*innen dürfen zum Queren des Besonderen Schutzgebietes *„Nordfriesische Außensände“* den Schutzgebiets-Wasserwanderweg nutzen.

Wasserski, Parasailing: Diese Wassersportarten sind im Geltungsbereich der *NordSBefV* nicht erlaubt.

Geschwindigkeitsbeschränkungen
Für maschinengetriebene Wasserfahrzeuge gelten Geschwindigkeitsbeschränkungen. Sie sind in Knoten (1 kn = 1,852 km/h) als *„Fahrt über Grund“* angegeben.

Der Nationalpark ist in einen inneren und einen äußeren Bereich eingeteilt. Im inneren Bereich, der landseitig der Basislinie liegt, gilt die Regelgeschwindigkeit von maximal 12 kn. Innerhalb von Fahrwassern darf hier bis zu 16 kn schnell gefahren werden. Soweit Besondere Schutzgebiete auch außerhalb von Fahrwassern befahren werden dürfen, also außerhalb ihrer jeweiligen Schutzzeiten, dürfen sie dort mit bis zu 8 kn befahren werden. Im äußeren Bereich, seeseitig der Basislinie, gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 16 kn. In sog. Schnellfahrkorridoren dürfen gewerblich eingesetzte Fahrzeuge bis zu 24 kn fahren.

Im Anwendungsbereich der Nordsee-Befahrensverordnung nicht betrieben werden dürfen folgende Wasserfahrzeuge: Wasserbobs, Jetski (außer zu Rettungszwecken), motorgetriebene Surfbretter sowie maschinenangetriebene Wasserfahrzeuge, die Wasserski oder sonstige Schwimmkörper bzw. Drachen oder Fallschirme ziehen (Parasailing).

WATTENMEER
WELTNATURERBE

unesco
Wattenmeer
Welterbe seit 2009/2014

Nationalpark Wattenmeer
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Leitlinien für den Wassersport im Nationalpark

- Informiert euch vor Abfahrt über die im Fahrgebiet geltenden Regeln zum Schutz der Natur. Haltet euch an die Befahrensregelungen und verwendet die aktuellen amtlichen Seekarten.
- Nehmt Rücksicht auf die Natur und haltet bitte 500 Meter Abstand zu Liegeplätzen von Seehunden, größeren Vogelansammlungen und den Salzwiesen der Inseln und Vorländer am Festland – sie sind Brut- und Rastgebiete für Vögel.
- Tragt keinen Müll in das Meer ein und nutzt ausschließlich vorhandene Entsorgungsmöglichkeiten.
- Verwendet giftfreie Schiffsanstriche.

Herausgegeben von:
© LKN-SH | Nationalparkverwaltung
Schlossgarten 1 | 25832 Tönning
Tel: 04861 9620-0

LKN.SH
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

E-Mail: nationalpark@lkn.landsh.de
www.nationalpark-wattenmeer.de | www.weltnaturerbe-wattenmeer.de

Fotos & Abbildungen: M. Stock/LKN.SH, L. Zischke (Unsplash), P. Fore (Unsplash), K. Hörnfeldt (Unsplash), C. Fischer/LKN.SH

Text: Nationalparkverwaltung / LKN.SH
Layout: K. Junge /i .A. für LKN.SH

gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Tönning, 12 | 2025

Nationale Naturlandschaften

Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist Teil der Nationalen Naturlandschaften (NNL), dem Bündnis der deutschen Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate und Wildnisgebiete.
www.nationale-naturlandschaften.de

Wassersport im Nationalpark

Liebe Wassersportfans,
das Wattenmeer in Schleswig-Holstein ist ein besonderes Revier zum Surfen, Segeln und Paddeln. Wassersportler*innen können hier mitten in der Natur ihrer Begeisterung für Wasser, Wellen und Wind nachgehen. Gleichzeitig ist das Wattenmeer ein einzigartiges Ökosystem. Jedes Jahr zieht es Millionen von Zugvögeln an, die im Frühjahr und Herbst einen Zwischenstopp im Wattenmeer einlegen, um sich Energiereserven für den Weiterflug anzufressen oder ihre Jungen aufzuziehen.

Auch Seehunde und Kegelrobben sowie Schweinswale sind im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer zuhause und bringen hier ihre Jungen zur Welt. Jede Art von Störung bedeutet Stress für die Tiere. Daher ist ein gutes Miteinander von Wassersport und Natur wichtig.

Bitte nehmt Rücksicht auf die Tiere und haltet euch an die Regelungen zum Schutz der Natur!

Die wesentlichen Regelungen zum Wassersport sind in diesem Faltblatt erläutert.

Ein gutes Miteinander von Wassersport und Natur ist wichtig. Haltet bitte Abstand und achtet darauf, die Ruhe der Tiere nicht zu stören.

Regelungen für den Wassersport im Nationalpark
Für das Befahren der Küstengewässer gelten die Regelungen der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (*Nordsee-Befahrensverordnung – NordSBefV*). Weitere Regelungen enthält die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (*SeeSchStrO*). Insbesondere zum Betreten des Nationalparks – wenn ihr euer Wasserfahrzeug vorbereitet oder verlasst – sind die Vorgaben des Nationalpark-Gesetzes (NPG) zu beachten.

Vorfahrt Natur

Wo gilt was?
Im Nationalpark gibt es drei Bereiche, in denen unterschiedliche Regelungen für das Befahren bzw. den Wassersport gelten.

Allgemeine Schutzgebiete entsprechen der Schutzzone 1 des Nationalparks. Dort ist das Trockenfallen mit Wasserfahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt. Davon sind die Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen ausgenommen. Einige der Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen sind ausschließlich Paddler*innen vorbehalten. Betreten werden darf die Schutzzone 1 ansonsten nur auf ausgewiesenen Wegen oder zugelassenen Wattwanderrouten.

Darüber hinaus sind sogenannte **Besondere Schutzgebiete** festgelegt. Das sind Bereiche, die meist innerhalb von Allgemeinen Schutzgebieten liegen und besonders intensiv von Seehunden und Kegelrobben oder als Nahrungs- oder Mausergebiete von Vögeln genutzt werden bzw. unmittelbar an wichtige Brutgebiete angrenzen. Während der jeweiligen Schutzzeiten – ganzjährig oder vom 15. April bis 1. Oktober eines Jahres – dürfen Besondere Schutzgebiete grundsätzlich nur innerhalb der gekennzeichneten Fahrwasser befahren werden, zudem auf den

Für alle Wassersportler*innen gilt, zu beachten, dass sie in einem einzigartigen Gebiet unterwegs sind und sich daher besonders umsichtig und rücksichtsvoll verhalten sollten.

Schutzgebiets-Routen und auf den Wasserwanderwegen für Paddler*innen. Das Trockenfallen ist wie bei den Allgemeinen Schutzgebieten grundsätzlich untersagt und darf nur an Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen erfolgen.

Die Bereiche der Allgemeinen und der Besonderen Schutzgebiete sind mit ihren Schutzzeiten in den amtlichen Seekarten dargestellt. Die Möglichkeiten zum Trockenfallen und die zusätzlichen Routen zu den Fahrwassern ergeben sich aus den Anlagen zu der Nordsee-Befahrensverordnung. Die zugehörige Karte findet ihr rechts und unter *www.nationalpark-wattenmeer.de/wassersport-karte.*

Für **Bereiche außerhalb der Allgemeinen bzw. Besonderen Schutzgebiete**, also in nahezu der gesamten Schutzzone 2 des Nationalparks, dürfen sich Boote trockenfallen lassen. Haltet aber auch hier bitte aus Gründen des Artenschutzes 500 Meter Abstand zu Liegeplätzen von Seehunden, größeren Vogelansammlungen und den Salzwiesen der Inseln und Vorländer am Festland. Sie sind Brut- und Rastgebiete für Vögel. An Stellen mit erkennbarem Badebetrieb, haltet bitte 50 Meter Abstand und fahrt umsichtig und langsam *(§ 26 Abs. 4 und 5 SeeSchStrO).*

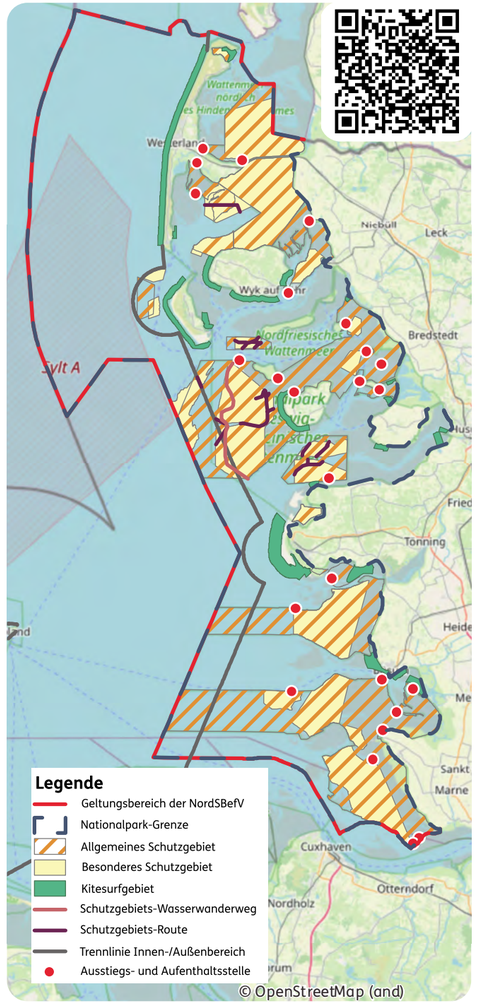

Kitesurfen

Bestimmte Wasserfahrzeuge unterliegen weiteren Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft im Nationalpark. Schwerpunktmäßig in der Schutzzone 2 liegen 22 Kitesurfgebiete mit einer Gesamtfläche von knapp 13.000 Hektar. Sie können auch zum Wingfoilen genutzt werden. Die frei beweglichen Drachen können für Meeressäuger und Vögel eine besondere Scheuchwirkung haben. **Kitesurfen und Wingfoilen sind deshalb auf die Kitesurfgebiete begrenzt.** Teilweise gelten hier noch nähere Vorgaben wie beispielsweise eine Beschränkung auf die Zeit von drei Stunden vor bis drei Stunden nach Hochwasser.

Eine Übersicht der Kitesurfgebiete und ihrer speziellen Regelungen findet sich unter: *www.nationalpark-wattenmeer.de/wassersport*